

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Wirtschaftsingenieurwesen, Bachelor of Engineering (B.Eng.)
Hochschule: Technische Hochschule Mittelhessen - THM
Standort: Wetzlar
Datum: 29.09.2020
Akkreditierungsfrist: 01.10.2020 - 30.09.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

1. Die Modulbeschreibungen müssen dahingehend überarbeitet werden, dass in der Abfolge ihres Studierens eine Kompetenz- und Wissensprogression deutlich wird. Zudem müssen die korrekten Prüfungsformen inkl. einer vorhandenen Wahlmöglichkeit für einen dritten Prüfungsversuch ausgewiesen werden. (§ 12 StakV)
2. Die curricular angelegte Verzahnung der Lernorte Hochschule und Betrieb muss transparent in den Studiengangsunterlagen abgebildet werden. Dabei muss v.a. deutlich werden, welche Anteile des Studiengangs in einer betrieblichen Phase absolviert werden, welche Anforderungen dabei an die Studierenden gestellt werden und - wenn zutreffend - wie die verschiedenen betrieblichen Anteile miteinander verschränkt sind. (§ 12 Abs. 5 Nr. 1, Abs. 6 StakV)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind jedoch

nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Gemäß Anlage C2 zum Selbstevaluationsbericht arbeiten die Studierenden in den Semesterferien im Unternehmen. Dabei findet „über sieben Semester Regelstudienzeit eine strukturelle Verzahnung zweier Lernorte (Betrieb und Hochschule) statt, über welche die Praxiserfahrungen bei der Vermittlung der Theorieinhalte sowie die vermittelten Theorieinhalte im Rahmen der Praxisphasen berücksichtigt werden.“ (Akkreditierungsbericht S. 7)

Wie genau diese strukturelle Verzahnung umgesetzt wird, geht nach Auffassung des Akkreditierungsrats weder aus dem Akkreditierungsbericht noch aus den Antragsunterlagen der Hochschule in der notwendigen Eindeutigkeit hervor. Folgt man dem Studienverlaufsplan, sind in der ersten Hälfte des Studiums die Module „Praxisphase 1-3“ im Umfang von drei bzw. vier Leistungspunkten vorgesehen. Gemäß S. 28 des Akkreditierungsberichts werden zudem das Modul „Projektstudium“ im sechsten Semester sowie die Bachelorarbeit planmäßig im Unternehmen absolviert. Der Akkreditierungsrat stellt bei Durchsicht des Modulhandbuchs fest, dass darüber hinaus in den über den gesamten Studienverlauf verteilten Theoriemodulen 1002, 1003, 3001, 3002, 3401, 3402, 3403, 7002, 7003, 7401, 7402, 8001, 8002, 8004 ein dem Selbststudium zugerechneter Leistungspunkt „in den betrieblichen Phasen“ erworben wird. Welcher Zusammenhang zwischen den fraglichen Theoriemodulen und der „betrieblichen Phase“ besteht, wird aus der jeweiligen Modulbeschreibung sowie den anderen Studiengangsunterlagen nicht ersichtlich. Auch der Selbstevaluations- und wortgleich der Akkreditierungsbericht machen dazu nur vage Aussagen: „Hiernach ist die Bearbeitung des Praxisphasenthemas Teil des Selbststudiums der betroffenen Lehrveranstaltungen und wird somit dort erfasst. Die Erstellung des Praxisphasenberichts und die Präsentation der Projektergebnisse stellen eine eigenständige Aufgabe dar, die im Rahmen der Module Praxisphase 1-3 durchgeführt wird.“ (Selbstevaluationsbericht, S. 22, Akkreditierungsbericht, S. 27)

Die Hochschule spezifiziert diesen Ansatz auf Nachfrage dahingehend, dass sich die Module „Praxisphase 1-3“ ausschließlich auf die Anfertigung eines Praxisberichts bezögen; die diesem Praxisbericht zugeordneten praktischen Aufgaben würden in den Theoriemodulen über die den „betrieblichen Phasen“ zugeordneten Leistungspunkten erfasst.

Der Akkreditierungsrat betont, dass das beschriebene Modell eines kontinuierlichen Theorie-Praxistransfers, der wiederum in übergeordneten Praxismodulen gebündelt wird, grundsätzlich stimmig erscheint. Der Akkreditierungsrat weist allerdings darauf hin, dass dieser Ansatz nicht aus den Studiengangsunterlagen hervorgeht und, was die konkrete Durchführung angeht, Fragen aufwirft:

- Nicht nur die Modulbezeichnung, sondern auch die Beschreibung der Inhalte und angestrebten Lernergebnisse legen nahe, dass es sich bei den Modulen „Praxisphase 1-3“ um eine kreditierte Tätigkeit im Unternehmen handelt. Zielsetzungen wie „die betrieblichen Phasen dienen grundsätzlich dem Erlernen und der Anwendung von Handlungskompetenzen [...] in realen Situationen“ oder „In der Praxisphase 2 lernen die Studierenden insbesondere die Arbeitsweise im Unternehmen kennen und können dabei fachliche und wirtschaftliche Ziele verbinden“ lassen nicht vermuten, dass mit dem fraglichen Modul de facto keine Praxisphase, sondern „nur“ die Anfertigung eines Praxisberichts kreditiert wird.

- Es wird aus den Modulbeschreibungen ebenfalls nicht ersichtlich, dass ein Zusammenhang der Module „Praxisphase 1-3“ zu bestimmten Theoriemodulen besteht. Vielmehr heißt es in allen drei Modulbeschreibungen wortgleich: „Die Praxisphasen 1-3 beinhalten jeweils die Bearbeitung eines fachrichtungs- und betriebsbezogenen Projektes. Die Projektinhalte werden individuell zu Beginn der Praxisphase zwischen der Hochschulbetreuerin oder dem Hochschulbetreuer und der Unternehmensbetreuerin oder dem Unternehmensbetreuer unter Rücksprache mit der oder dem Studierenden festgelegt.“
- Es bleibt unklar, was die Studierenden in den betreffenden Theoriemodulen jeweils für den Erwerb des einer betrieblichen Phase zugeordneten Leistungspunkts tun müssen und inwiefern die in der betrieblichen Phase erbrachten Leistungen für den Abschluss bzw. die Bewertung des Moduls relevant sind. Dass ein Zusammenhang zu den in den ersten drei Semestern verankerten Modulen „Praxisphase 1-3“ besteht, geht aus den Modulbeschreibungen ebenfalls nicht hervor.
- Woran die „betrieblichen Phasen“ zugeordneten Leistungspunkte in den Semestern vier bis sieben anknüpfen, bleibt unklar.

Der Akkreditierungsrat geht davon aus, dass es sich bei dem zur Reakkreditierung beantragten dualen Studiengang im Sinne der Vorgaben gemäß § 12 Abs. 6 StakV um „ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept“ handelt, das „die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt“. Das in diesem Zusammenhang wesentliche Charakteristikum, nämlich die curricular verankerte Verzahnung der Lernorte Hochschule und Betrieb, ist allerdings nicht eindeutig und widerspruchsfrei in den Studiengangsunterlagen verankert. Dies wäre nach Auffassung des Akkreditierungsrats zugleich eine Grundvoraussetzung für einen im Sinne der Vorgaben gemäß § 12 Abs. 5 Nr. 1 StakV "planbaren und verlässlichen Studienbetrieb" und ist spätestens bis zur Auflagenerfüllung nachzuholen. Dabei muss v.a. deutlich werden, welche Anteile des Studiengangs in einer betrieblichen Phase absolviert werden, welche Anforderungen dabei an die Studierenden gestellt werden und - wenn zutreffend - wie die verschiedenen betrieblichen Anteile miteinander verschränkt sind.

Der Akkreditierungsrat verbindet diese Entscheidung mit dem folgenden Hinweis:

Gemäß Seite 49 des Akkreditierungsberichts wurde die Vertiefungsrichtung „Medizintechnik“ im zurückliegenden Akkreditierungszeitraum eingestellt und wurde folglich bei der Begutachtung nicht mehr berücksichtigt. Der Akkreditierungsrat geht nach Rücksprache mit der Hochschule davon aus, dass die Studiengangsunterlagen (Prüfungsordnung, Modulhandbuch) zeitnah in dieser Hinsicht aktualisiert werden. Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass eine Wiedereinführung der Vertiefungsrichtung im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen wäre.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.